

diene, da deutsche Blätter, infolge der niedrigen örtlichen Währung, hier kaum erschwinglich sind, müssen die Litauische Rundschau, die Libauische Zeitung und Dorpater Nachrichten als überaus bescheidene Presseorgane von einer Auflage, die über 1000 Exemplare täglich nicht hinausgeht, bezeichnet werden. Eine größere Bedeutung haben dagegen die in den Hauptstädten Lettlands und Estlands erscheinenden Blätter, die Rigasche Rundschau und der Revaler Bote, von denen das erstere in einer Auflage von 10- bis 20 000 erscheint. Hierbei muß erwähnt werden, daß in den baltischen Staaten, die in wirtschaftlicher Hinsicht als Vermittler zwischen Ost und West gelten, sich in letzter Zeit der Handel mit Rußland zu entwickeln beginnt und infolgedessen der Zustrom ausländischer Kaufleute ein ungewöhnlich großer ist. Diese Kaufleute, wie Deutsche, so auch Engländer, Franzosen und Skandinavier, sind alle der Landessprachen, des Estnischen, Lettischen, Litauischen und Russischen nicht mächtig und deshalb auf eine deutsche Zeitung angewiesen. So ergibt es sich, daß auch die Kaufmannschaft aus den alliierten Ländern, die bestrebt ist, als erste den russischen Markt zurückzuerobern, hier nicht ohne die deutsche Sprache auskommen kann. Weit wichtiger ist jedoch die Kulturmission, welche die erwähnten Blätter hier im Osten Europas zu vollbringen haben; die deutsch-baltische Bevölkerung ist bekanntlich nach Abzug der Okkupationstruppen in den Randstaaten fast völlig entrechtet und niedergedrückt. Den Gutsbesitzern ist ihr Land genommen worden, der Beamte hat keinen Zutritt zu den Verwaltungsstellen, die deutsche Kunst ist von den Bühnen verdrängt, die deutsche Jugend großenteils ihrer Schulen beraubt usw. Um die Erhaltung dieser natürlichsten Rechte gilt es nun einen angestrengten Kampf, den heute der Rest der deutschen Presse im Osten auszufechten hat. So verrichten diese deutschen Blätter, deren Zahl nicht mal ein halbes Duzend aufweist, hier an der Schwelle Rußlands als Pioniere des deutschen Wortes, von der Öffentlichkeit Deutschlands kaum bemerkt, eine unschätzbare Kulturarbeit und erleichtern dem deutschen Unternehmer, der sich über kurz oder lang doch den Weg nach Osten bahnen wird, seine Aufgabe.

Die deutschen Schmiede und die 60-Pfennig-Marke. — Der Bund der deutschen Schmiede-Innungen schreibt: Die Tages- und Fachpresse hat sich in der letzten Zeit mit dem Markenbild der 60-Pfennig-Briefmarke beschäftigt. Wir gestatten uns dazu zu bemerken, daß die Schmiede auf dieser Marke allerdings eine glatte Unmöglichkeit vom sachlichen Standpunkt aus darstellen. Zunächst arbeiten niemals vier Schmiede zusammen, sondern höchstens drei. Der von den drei Schmieden für den Ausgang der Arbeit verantwortliche Schmied hält vor, d. h. er hält das Eisen, setzt den Setzhammer, Schrotmeißel usw. auf und schmiedet mit dem Handhammer nach. Hierbei steht er vor der einen Längsseite des Ambosses, so daß das Horn des Ambosses nach links zeigt. Die anderen beiden Schmiede stehen auf der anderen Längsseite des Ambosses und schlagen mit dem sogenannten Vorschlaghammer zu. Das zu bearbeitende Stück Eisen ruht beim Schmieden nicht mit seiner Längsrichtung auf dem Amboss, sondern wird quer auf den Amboss gelegt. Der Vorschlaghammer wird vom Schmied so angefaßt, daß sich die rechte Hand etwa zwei Handbreit vom Hammer am Stiel befindet und von oben greift. Die linke Hand greift den Stiel etwa am Ende von unten. Der Hammerstiel muß sich also beim Zuschlagen unter dem rechten Arm befinden. Die Hembärmel endlich werden vom Schmied nicht nach außen, sondern nach innen umgetrempelt. An dem Markenbild ist also vom sachlichen Standpunkt aus nicht mehr als alles falsch. Es dürfte deshalb zweckmäßig sein, wenn sich die entwerfenden Künstler das, was sie darstellen wollen, einmal ansehen.

Ein Kuriosum. — Auf eine nicht ganz klare Noten-Bestellung aus Belgrad an eine Leipziger Firma fragte diese am 2. August 1912 an, ob sie Orchester-Stimmen komplett und 3 Violinen I extra liefern solle. Diese nach den Sägen der guten alten Zeit mit 10 Pfennigen frankierte Original-Postkarte kam jetzt (nach 9 Jahren) auf dem Buchhändlerwege an den Absender zurück mit angeklammertem, dem Datum-Stempel: 31. Dezember 1921 tragendem Zettel, enthaltend die Antwort: »meine 3 Violinen und eine Singstimme«. In Leipzig herrscht Freude, in Belgrad — Ordnung. (»Musikalienhandel«.)

Eine Briefmarke für 205 000 Mark. — Was für Preise heute für Briefmarken gezahlt werden, zeigte eine Briefmarkenversteigerung, die im Ebenholzsaal des »Rheingold« in Berlin durch die Firma Paul N. Schwerdtner in Berlin veranstaltet worden war. Die starke Beteiligung bewies, daß das Interesse für altd deutsches Material in Deutschland ungeschwächt weiterbesteht. Es wurden Preise gezahlt, die auch in der heutigen Zeit ganz gewaltige Summen darstellen. Für einen Neunerblock der 10-Gr.-Hannover, ungestempelt, wurden 23 000 Mark, für ein Prachtstück 10-Gr.-Hannover a. Br. 20 500 Mark

gezahlt. Einen in Deutschland wohl kaum gesehenen Preis von 205 000 Mark erreichte ein Dreierstreifen 1/3 Gr. Oldenburg der zweiten Emission.

Hohe Beiträge und geringe Leistungen bei der staatlichen Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. — Die außerordentliche Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung, die in der höchsten Stufe wöchentlich 12 Mark betragen und von Arbeitgebern und Arbeitnehmern je zur Hälfte aufgebracht werden müssen, steht in keinem Verhältnis zu den Leistungen dieses Gesetzes. Es hat eine starke Verschiebung hinsichtlich der Leistungen zuungunsten der Versicherten stattgefunden. Dieser Tatsache sind sich nicht nur die Versicherten selbst bewußt, sondern auch andere Kreise. So haben beispielsweise die Vereinigten Handelskammern zu Frankfurt a. M. und Hanau in einem Gutachten zum Ausdruck gebracht, daß das Verhältnis zwischen dem Wachsen der Beitragsleistung und dem Wachsen der Rente ungünstig beurteilt wird. Die Möglichkeit, daß im Reichsversicherungsamt nicht sparsam genug gewirtschaftet werde, sei nicht von der Hand zu weisen. Des weiteren wird die Ansicht vertreten, daß bei der starken Geldentwertung eine Herabsetzung der Beitragsleistung sehr schwer sein dürfte. Dagegen müsse eine Erhöhung der Renten als wünschenswert und möglich bezeichnet werden, und zwar unter der Voraussetzung, daß die jetzigen Beitragsleistungen beibehalten werden. Sodann wird in dem Gutachten noch bemerkt, daß, während früher die Invalidenrente einem normalen Gehalt von zwei Monaten entsprach, diese Rente heute etwa nur zwei Drittel des normalen Monatsgehalts betragen dürfte. — Es ist erfreulich, daß von dieser Stelle aus so nachdrücklich für eine Erhöhung der Renten eingetreten wird. Die Versicherten wie die Rentenbezieher sind für dieses Eintreten dankbar, denn das Verhältnis der Beiträge zu den Leistungen ist eben ein unhalbares geworden. In der höchsten Stufe wurde früher ein Beitrag von 50 Pf. wöchentlich gezahlt, gegenwärtig beträgt der höchste Beitrag, wie bereits ausgeführt wurde, 12 Mark wöchentlich, also 24mal so viel. Mit dieser riesigen Beitragserhöhung haben aber die Leistungen in keiner Weise Schritt gehalten.

Größliche Verletzung der Betriebsratspflichten. — In einer Streitfrage der Dresdner Bank gegen ihren Betriebsrat hat der Vorläufige Reichswirtschaftsrat in der Sitzung seines Betriebsräteauschusses vom 24. Januar dahin entschieden, daß die Mitglieder des Betriebsrats, die Ende September vorigen Jahres die Angestellten zum Überstundenstreik aufgerufen und sich dabei besonders hervorgetan haben, sich einer größtlichen Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten im Sinne des § 39 des Betriebsrätegesetzes schuldig gemacht haben.

Welches Recht erwächst dem Verkäufer, wenn er »freibleibend« verkauft? — Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 19. Oktober 1921 entschieden, daß »die zugunsten des Verkäufers eingefügte, nur das Wort »freibleibend« enthaltene Klausel mangels besonderer dagegen sprechender Umstände dahin zu verstehen ist, daß dem Verkäufer das Recht vorbehalten ist, den ganzen Vertrag aufzuheben, also von der Lieferung überhaupt Abstand zu nehmen, nicht aber den Inhalt des Vertrags zu einem Teil, etwa nach Preis, Menge, zu ändern«. Aus der Klausel »freibleibend« ohne weiteren Zusatz kann mithin der Verkäufer nur das Recht herleiten, den Vertrag als Ganzes abzulehnen. Nach Teillieferungen vom Vertrag zurückzutreten oder für Ratentlieferungen verschiedene Preise zu berechnen, berechtigt ihn der Freivermerk nicht. Wenn er den ganzen Vertrag nicht annulliert, gibt er sein Vorrecht, welches ihm durch die Klausel erwächst, auf. Der Käufer kann nunmehr auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen bestehen.

Schenkungssteuerpflicht offener Handelsgesellschaften. — Die offene Handelsgesellschaft, die nach § 124 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden kann, ist ähnlich der juristischen Person mit einer Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens ausgestattet. Sie stellt eine rechtlich organisierte Vermögensmasse dar, die unabhängig von dem sonstigen Vermögen ihrer Gesellschafter und unabhängig von deren sonstigen rechtlichen Beziehungen im Rechtsverkehr auftritt, wie das namentlich auch in Ansehung der Zwangsvollstreckung gegen die offene Handelsgesellschaft und des selbständigen Konkursverfahrens über ihr Gesellschaftsvermögen anerkannt ist. Dieser rechtlichen Selbständigkeit auf bürgerlich-rechtlichem Gebiet kann auch auf steuerlichem Gebiete die Anerkennung zum mindesten dann nicht versagt werden, wenn an bürgerlich-rechtliche Vorgänge steuerliche Folgen geknüpft sind, wie das Erbschaftssteuergesetz bei der Besteuerung von Schenkungen. Demgemäß ist die unentgeltliche Zuwendung einer offenen Handelsgesellschaft